Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2197

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Zweite Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens

— Drucksache IV/1975 —

A. Bericht des Abgeordneten Porzner

Die Zweite Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens bezweckt eine weitere Annäherung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Filmwesens. In dieser Zweiten Richtlinie werden zwei Probleme behandelt:

a) die Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs zugunsten der Filmtheater, die ausländische Filme in der Originalsprache spielen, und

b) die Aufhebung von Kontingenten auf dem Gebiet des Filmwesens in den verschiedenen Formen sowie sonstiger Beschränkungen.

Die Beseitigung der Hindernisse für die Aufführung von Filmen in der ausländischen Originalsprache ist zu begrüßen. Mit der Aufhebung von Kontingenten und ähnlichen den Filmimport erschwerenden Maßnahmen hat sich der Deutsche Bundestag schon bei der Beratung der Ersten Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiete des Filmwesens befaßt und darauf hingewiesen, daß eine einseitige Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für hochsubventionierte Filme aus Frankreich und Italien nicht wünschenswert sei, solange in diesen Ländern die Aufführung deutscher Filme erschwert werde.

Nach der Zweiten Richtlinie wird die Bundesrepublik ihre Einfuhrkontingente, die nur noch Frankreich und Italien gegenüber bestehen, am 31. Dezember 1966 aufheben. Gleichzeitig werden Italien und Frankreich die Spielzeitkontingente beseitigen, die sie bisher zum Schutz ihrer eigenen Filmproduktion aufrechterhalten haben. Auch sonstige Beschränkungen bei der Synchronisation werden am 31. Dezember 1966 entfallen.

Damit ist dem Verlangen des Bundestages entsprochen. Es wird empfohlen, keine Bedenken zu äußern.

Bonn, den 22. April 1964

Porzner

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Vorschlag der Kommission der EWG für eine Zweite Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens — Drucksache IV/1975 — wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 22. April 1964

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Porzner**
Vorsitzender	Berichterstatter